

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
8. Kammer
Der Einzelrichter



Verwaltungsgericht Frankfurt am Main • Postfach 90 04 36 • 60444 Frankfurt am Main
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **8 K 2627/11.F (2)**

Herrn
Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt am Main

Dienststellen-Nr.: 0322
Ihr Zeichen
Durchwahl 8517
Datum 20.10.2011

Sehr geehrter Herr Kremser,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
Kremser ./ Stadt Frankfurt am Main,

erhalten Sie anliegende Entscheidung(en) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Frömelt
Angestellte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main werden Prozess- und Namensregister zum Zwecke der Feststellung von Rechtshängigkeit und Verfahrensstand als automatisierte Dateien geführt, in denen Angaben über Verfahrensbeteiligte und Bevollmächtigte gespeichert sind (Name, Vorname der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Staatsangehörigkeit der antragstellenden Partei, Anschrift der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Gegenstand des Verfahrens, Geschäftsnummer, Tag des Eingangs, Tag der Erledigung, Art der Erledigung, Angaben über Rechtsmittel und Verfahren in der Rechtsmittelinstanz). Die Dauer der Aufbewahrung der Register bestimmt sich nach der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Aufbewahrungsvorschriften.

Hausanschrift
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069-1367-01
Telefax: 069-1367-8521
Internet: <http://www.vg-frankfurt.justiz.hessen.de>

Sprechzeiten
Montags bis Freitags 9:00 - 12:00



Westbahnhof



S3, S4, S5, S6



Linie 36



Linie 16



Linie U4, U6 und U7

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 8 K 2627/11.F



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jürgen Kremser,
Bottenhorner Weg 40, 60489 Frankfurt am Main

Kläger,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main

Beklagte,

wegen Naturschutzrecht (**Ersatz der Dispokreditzinsen u. a.**)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 19. Oktober 2011
durch Richter am Verwaltungsgericht Fetzer als Einzelrichter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.436,02 € festgesetzt.

GRÜNDE

Nachdem die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die Kosten sind nach § 155 Abs. 2 VwGO dem Kläger aufzuerlegen, weil er die Klage zurückgenommen hat.

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz festgesetzt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung unanfechtbar. Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde möglich, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem sich das Verfahren erledigt hat, zulässig. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG. Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

R80.42 – 1/10

Fetzer

Ausgefertigt:

Frankfurt am Main, 20.10.2011


als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle